

Vortrag an den Ministerrat

Internationale Arbeitsorganisation (IAO); Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930; Ratifikation Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit; Kenntnisnahme

Die Internationale Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, sowie die Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit angenommen. Von der dreigliedrig zusammengesetzten österreichischen Delegation stimmten sowohl die Vertreterin und der Vertreter der Regierung als auch der Vertreter der Arbeitgeber/innen ebenso wie die Vertreterin der Arbeitnehmer/innen für die Annahme der beiden Urkunden.

Jedes IAO-Mitglied ist auf Grund der IAO-Verfassung verpflichtet, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Urkunden den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen und den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Während die IAO-Verfassung für Übereinkommen bzw. Protokolle die Möglichkeit der Ratifikation vorsieht, besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich Empfehlungen lediglich darin, sie den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Eine eingehende Überprüfung der Rechtslage ergab, dass eine Ratifikation des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, durch Österreich möglich ist und daher in Entsprechung der Zielsetzungen der IAO auch vorgenommen werden sollte.

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 lit. b des von Österreich ratifizierten IAO-Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen von 1976 (BGBl. Nr. 238/1979) sind die Vorschläge im Zusammenhang mit der Vorlage von IAO-Übereinkommen, -Protokollen und -Empfehlungen mit den maßgebenden Arbeitnehmer/innenverbänden sowie Arbeitgeber/innenverbänden zu beraten.

Die Bundesarbeitskammer hat sich in ihrer Stellungnahme für die Ratifikation des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, ausgesprochen. Seitens der Arbeitgeber/innenseite, deren Vertreter im Jahr 2014 für die Annahme des Protokolls von 2014 und der Empfehlung Nr. 203 gestimmt hatte, ist keine Stellungnahme eingelangt.

Das Protokoll:

Jeder Mitgliedstaat, der das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, ratifiziert, hat effektive Rechtsbehelfe für Opfer von Zwangsarbeit, etwa im Bereich der Entschädigung, vorzusehen. Es sollen nationale Politiken und ein nationaler Aktionsplan zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit erstellt werden.

Maßnahmen zur Verhütung von Zwangsarbeit haben unter anderem zu erfassen: Aufklärung und Informierung der Betroffenen, die besonders gefährdet sind; Aufklärung der Arbeitgeber/innen, dass sie nicht in Zwangsarbeit involviert werden; Stärkung der Arbeitsaufsichtsdienste und der Gesetzgebung; Schutz der Arbeitnehmer/innen, welche Anwerbungs- und Vermittlungsdienste in Anspruch nehmen.

Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sollen davor geschützt werden, für Straftaten bestraft zu werden, zu der sie als direkte Konsequenz ihrer Opferstellung gezwungen wurden.

Die Empfehlung:

Die Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit nennt Beispiele für mögliche Maßnahmen im Hinblick auf Prävention, Schutz, Rechtsbehelfe, wie zum Beispiel Entschädigung und Zugang zur Justiz, Vollzug sowie internationale Zusammenarbeit.

Nach Möglichkeit sollen Maßnahmen zur Sensibilisierung, Bekämpfung von Diskriminierung, sowie Förderung der Vereinigungsfreiheit ergriffen werden und soll für grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit oder kohärente Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken gesorgt werden.

Opfer sollen geschützt werden und Maßnahmen zur langfristigen Wiederherstellung und Rehabilitation getroffen werden.

Für Kinder soll es spezielle Schutzmaßnahmen geben; eine Reflexionsperiode soll vorgesehen werden; nach Möglichkeit sollen auch Maßnahmen im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zum Arbeitsmarkt ergriffen werden.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache, die Übersetzung des Protokolls ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Ebenso lege ich die Empfehlung in ihrer englischen und französischen Sprachfassung samt Übersetzung ins Deutsche vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. die Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit zur Kenntnis nehmen,
3. dem Nationalrat das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG und die Empfehlung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche zur Kenntnisnahme zuleiten,
4. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung des Protokolls zu beschließen, dass dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und

5. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.

21. März 2019

i.V. Mag. Beate Hartinger-Klein

Bundesministerin